

## **Magistrat Wels: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde eines leitenden Beamten gegen Disziplinarstrafe als unbegründet ab**

Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission der Stadt Wels wurde ein leitender Beamter des Magistrats der Stadt Wels zu einer Geldbuße von 20% eines Monatsbezuges verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, dass er seine Dienstpflichten verletzt habe, indem er es unterlassen hätte, seinem zuständigen Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden, dass der begründete Verdacht der Begehung einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung im Wirkungsbereich seiner Dienststelle bestanden hätte. Weiters habe er den zuständigen Dienststellen (Präsidium und Finanzdirektion) über diesbezügliche finanzielle Unregelmäßigkeiten entgegen bestehender Dienstanweisungen nicht sofort Bericht erstattet. Hintergrund für die angelasteten Dienstpflichtverletzungen waren Vorkommnisse in einem Betrieb der Stadt Wels, bei denen eine Mitarbeiterin mehrere Wochenlosungen aus Einnahmen nicht ordnungsgemäß eingezahlt hätte, weshalb der Verdacht der Verwirklichung eines Vermögensdelikts im Sinne des Strafgesetzbuches bestand. Der dadurch entstandene Schaden der Stadt Wels wurde mit über € 49.000,- beziffert.

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der leitende Beamte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und begehrte dessen Aufhebung. Im Wesentlichen wurde eingewandt, dass bereits Verjährung eingetreten sei, dass aufgrund der festgestellten Tatsachen kein begründeter Verdacht einer Straftat vorgelegen sei sowie, dass ihm die Dienstanweisung gar nicht bekannt gewesen sei. Die Verhängung einer Strafe sei außerdem weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen samt den Unterlagen aus dem in dieser Sache geführten strafgerichtlichen Verfahren und der öffentlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Vorweg hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass der Einwand der Verjährung zu Unrecht erhoben wurde, zumal das Disziplinarverfahren rechtzeitig

eingeleitet und mit Zustellung des Disziplinarerkenntnisses erledigt worden ist.

Zu den dienstlichen Aufgaben des beschuldigten Beamten als Bediensteter der Stadt Wels und in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter gehörten jedenfalls Meldungen über den Verdacht strafbarer Handlungen in seinem Wirkungsbereich gemäß den Bestimmungen des Statutes der Stadt Wels sowie die Meldung von Unregelmäßigkeiten entsprechend bestehender Dienstanweisungen, welche ihm auch bekannt waren. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ist abzuleiten, dass der Beamte einen entsprechenden Verdacht hatte, welcher auch seinen Wirkungsbereich betroffen hat. Dem Beamten lagen hinreichend Tatsachen vor, aus denen die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer gerichtlichen Straftat durch seine – langjährige und bislang stets zuverlässige – Mitarbeiterin zu schließen war.

Hinsichtlich der Verschuldensfrage ist dem Beamten in Bezug auf die Unterlassung der Meldung einer strafbaren Handlung fahrlässige Begehung anzulasten, zumal er selbst keinerlei Nachforschungen oder Erhebungen unternommen, sondern sich auf ihm zugetragene Informationen verlassen hat. Betreffend den Vorwurf der unterlassenen Meldung von Unregelmäßigkeiten auf Basis der Dienstanweisungen ist jedoch von Vorsatz auszugehen, waren ihm die Verpflichtungen aus diesen Regelungen heraus auch bekannt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950113](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).